

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

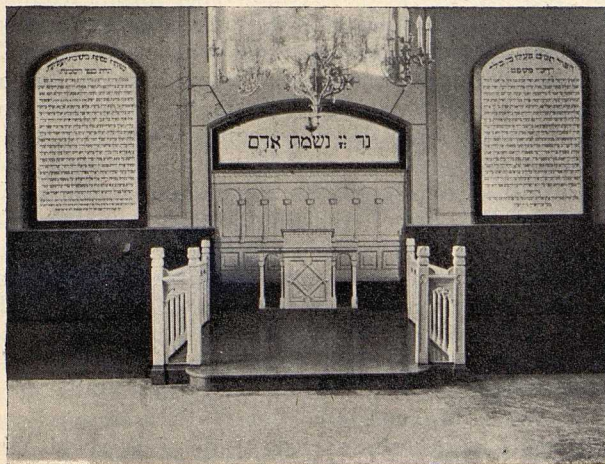
Telephone: +43(732) 7720-53100

Quadratklaffer. In dem neuen Teil wurde als erste Leiche die verwitwete, im Alter von 70 Jahren verstorbene Frau Marie Fischl am 7. August 1896 bestattet, bei welchem Anlaß der Rabbiner auch Worte der Weihe sprach. Schon i. J. 1894 fand der Antrag des Dr. Wilh. Hersch einstimmig Annahme, daß für den Fall, als vielleicht einmal die Sperrung des Fried-



Die Zeremonienhalle (Außenansicht)

hofes von der pol. Behörde verfügt werden sollte, die freibleibende Bauarea nur für Bauten zu humanitären Zwecken abgegeben werden möge. Im darauffolgenden Jahre wurde die Verbindungsmauer zwischen dem alten Friedhofe und dem neuen Grundstücke abgetragen, und eine neue Mauer ringsum errichtet. Der Bau wurde dem Baumeister Jos. Pilz um den Betrag von 2650 fl. übertragen. Ende 1900 wurden vom Baumeister Anton Worf eine Zeremonien-



Zeremonienhalle (Innenansicht)

halle, neue Leichenhalle und Friedhofsgärtnerwohnung mit einem Kostenaufwand von 27.000 K aufgeführt. Kanzel und Luster spendeten zwei freigebige Gemeindemitglieder. Kürzlich erfolgte die stim-

mungsvolle, würdige Ausmalung der Zeremonienhalle. Wenige Schritte vom Eingang des Friedhofes steht das Denkmal der im Weltkriege Gefallenen, so daß es den Blick der Besucher gleich auf sich lenkt. Seine feierliche Enthüllung fand in Gegenwart vieler Teilnehmer im Juli 1927 statt. Nach einer Ansprache des K. V. Dr. Langstein hielt Rb. Prof. Hofmann die Gedächtnisrede. Die schlichte, aber würdige Feier, bei der Gesänge unterblieben, war sehr eindrucksvoll. Außer diesem Ehrenmal enthält der Friedhof eine Ehrenreihe von Gräbern gefallener Krieger, Gräber von etwa 80 Kriegsflüchtlingen, einen Urnenhain (die Aschenurnen werden wie Säрге behandelt) und Kindergräber. An den Grabsteinen verdienstvoller Kultus- und Tempelvorsteher sowie anderer um die Gemeinde und Ch. K. verdienter Männer ist eine Tafel angebracht, die eine von der Gemeinde gewidmete ehrende Inschrift enthält.

Organisatorisches.

Das Statut der Kultusgemeinde erschien viermal im Drucke, im J. 1877, 1896, 1924 und 1931. Noch das Statut vom J. 1877 bestimmt: „Jeder der Kult.-Gem. neu Beitretende hat eine Aufnahmegebühr zu erlegen, über deren Höhe er sich mit dem Kultusvorstande zu einigen hat und der mindestens der Höhe seines jährl. Beitrages gleichkommen muß, keineswegs aber das Dreifache von der Hälfte des jährl. Kultusbeitrages eines Höchstbesteuerten übersteigen darf.“ Was die Umlagen anbelangt, herrschten zur Zeit der Gründung der Gemeinde idyllische Zustände. Es gab vier Klassen von Zensiten mit Beiträgen zu 16, 12, 8 und 4 fl. Sechs Jahre später wurden die Beiträge bereits schon erhöht. Sie betragen 24, 18, 12 und 6 fl. Im Statut erscheinen zehn Jahre später 6 Beitragsklassen, mit Beiträgen von 45, 36, 30, 24, 15 und 6 Gulden. Infolge der steigenden Bedürfnisse wurde naturgemäß der Gemeindehaushalt immer größer und die Erhöhung der Umlagen notwendig. Im J. 1896 wurde der Beitragsquotient festgestellt. Dieser ergab sich aus der Teilung der umzuliegenden Summe durch die Zahl der Kontribuenten und bildete die Grundklasse für die einzelnen Aufteilungsklassen, in die die Beitragspflichtigen einzureihen waren. Es ergaben sich: a) Nach abwärts die Klassen $\frac{1}{5}$, $\frac{2}{5}$, $\frac{3}{5}$, $\frac{4}{5}$ des Quotienten, wobei jedoch als der geringste Beitrag von 1 fl. festgesetzt wurde; b) nach aufwärts $1\frac{1}{5}$, $1\frac{2}{5}$, $1\frac{3}{5}$, $1\frac{4}{5}$, $2\frac{2}{5}$, $2\frac{4}{5}$, $3\frac{1}{5}$, $3\frac{3}{5}$ und 4 usw. bis zum Maximum, das die Summe von 150 fl. nicht übersteigen durfte. Im J. 1876 faßte die Generalversammlung einen Entschluß, daß jeder Israelite, der mindestens ein halbes Jahr seinen Aufenthalt in R. genommen hat, ohne Mitglied der Kultusgemeinde zu sein, beitragspflichtig sei. Dieser Beschluß hatte für alle Gemeinden eine grundsätzliche Bedeutung. Aber die k. k. Statthalterei versage ihm die Genehmigung mit der Begründung, daß er gegen die Glaubensfreiheit verstoße und Israeliten nur dann beizutragen verpflichtet sind, wenn sie sich zur Teilnahme an den rituellen Kultus- und Wohltätigkeitsanstalten erklärt, oder an denselben wirklich teilgenommen haben. Gegen diese beschränkende Anordnung machte die Kultusgemeinde in ihrer Beschwerde an das Ministerium für Kultus und Unterricht in Übereinstimmung mit dem Magistrate geltend, daß dieselbe den Lebensnerv der Gemeinde bedrohe und daß die Glaubensfreiheit durch die Pflicht der Beitragsleistung durchaus nicht berührt werde. Dieser Rekurs hatte jedenfalls vollen Erfolg, denn eine ähnliche Bestimmung konnten dann viele Gemeinden anstandslos in ihre Statuten aufnehmen.